

GRUNDERWERBSTEUER IN DER TRANSAKTIONSPRAXIS

M&A, Restrukturierung, Kapitalmarkttransaktionen

Dr. Karl Broemel, Flick Gocke Schaumburg

3. Juli 2025



FORUM

Transaktionen im Steuerrecht e.V.

AGENDA

Agenda

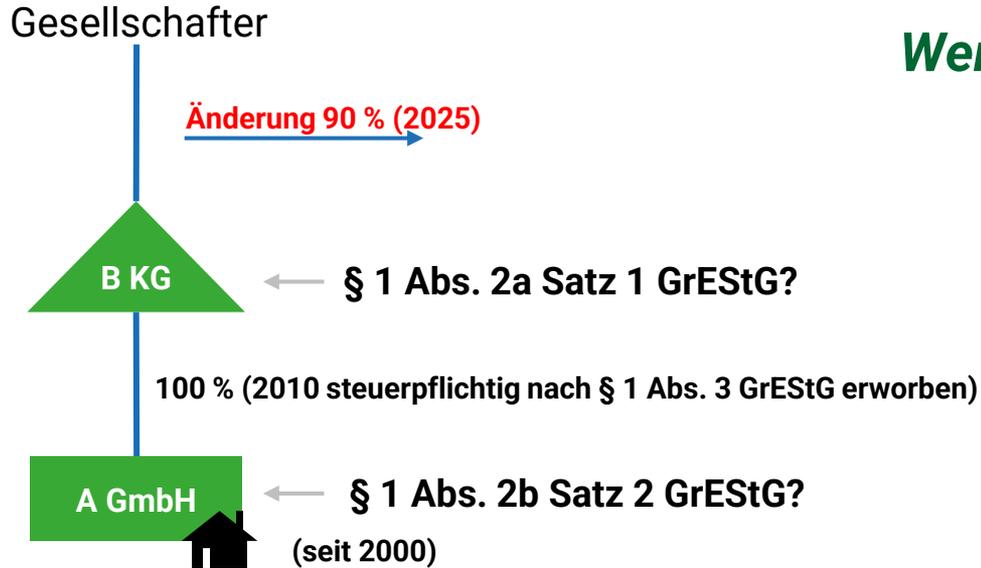
- Grunderwerbsteuer bei Share Deals
 - Die neue Grundstückszurechnung nach § 1 Abs. 4a GrEStG
 - Die Signing/Closing-Falle mit zweimaliger Besteuerung
 - Chancen und Risiken beim Gesellschafterwechsel in § 1 Abs. 2a/2b GrEStG
- Restrukturierung – Treuhand und Kapitalschnitt/-erhöhung
- Grunderwerbsteuer bei Kapitalmarkttransaktionen
- MoPeG – Handlungsbedarf vor 31.12.2026?

Gründerwerbsteuer bei Share Deals

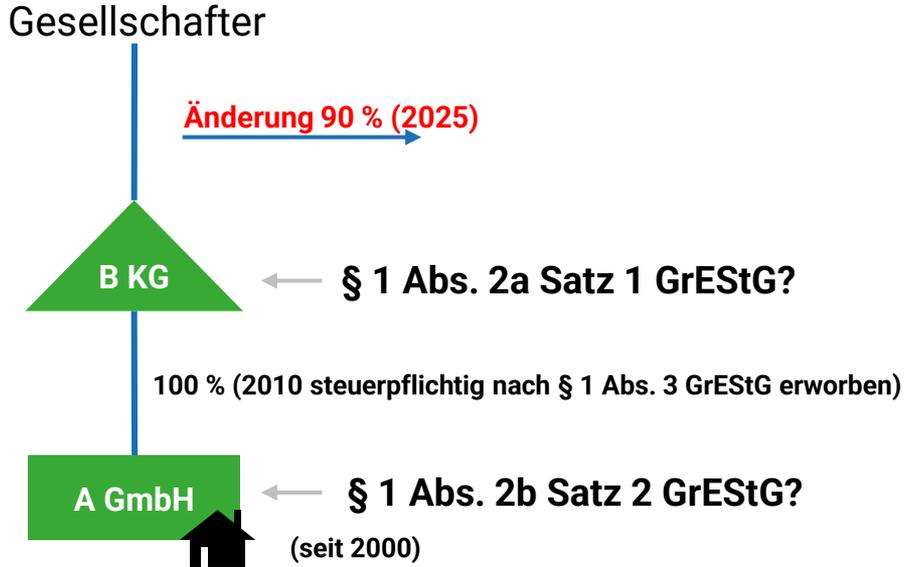
Die neue Grundstückszurechnung nach § 1 Abs. 4a GrEStG

GRUNDSTÜCKSZURECHNUNG NACH § 1 ABS. 4A GREStG

Wem „gehört“ das Grundstück?



GRUNDSTÜCKSZURECHNUNG NACH § 1 ABS. 4A GREStG



„Rechtslage“ bis 5.12.2024

Sog. Zurechnungserlasse v. 16.10.2023, BStBl. I 2023, 1872:

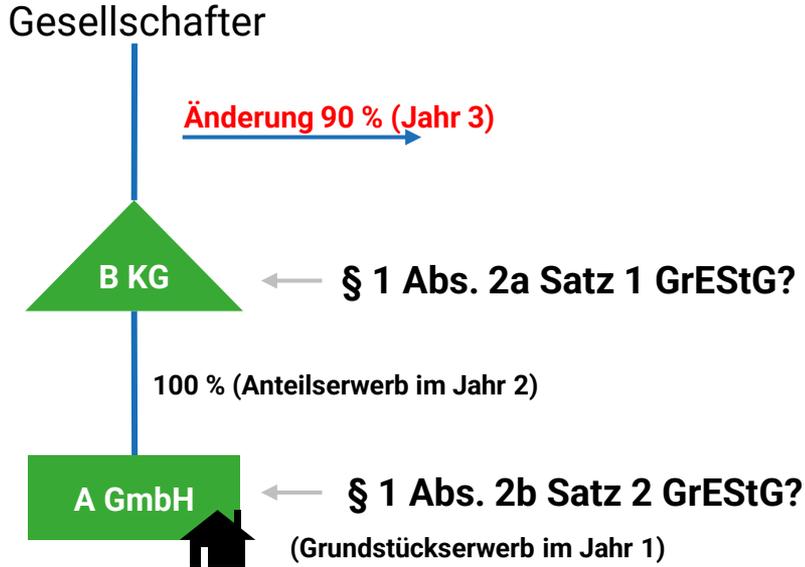
Rz. 7: „Neben der grundbesitzenden Gesellschaft ist das Grundstück einer anderen Gesellschaft zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den Rechtsvorgang, der nach § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt, **zuzurechnen**, wenn diese Gesellschaft zuvor hinsichtlich dieses Grundstücks einen Erwerbsvorgang verwirklicht hat, der unter § 1 Absatz 3 oder Absatz 3a GrEStG fällt.“

Rz. 15: „Da das Grundstück sowohl der B KG als auch der A GmbH zugerechnet wird, wird **auf der Ebene der B KG unmittelbar der Tatbestand des § 1 Absatz 2a GrEStG und auf der Ebene der A GmbH mittelbar der Tatbestand des § 1 Absatz 2b GrEStG verwirklicht.**“

Lösung nach Verwaltungsauffassung:

- Grundstück „gehört“ **A GmbH und B KG**
- **Drohende zweifache Besteuerung** des Gesellschafterwechsels (sowohl auf Ebene B KG als auch A GmbH)

GRUNDSTÜCKSZURECHNUNG NACH § 1 ABS. 4A GREStG



„Rechtslage“ bis 5.12.2024

„Zurechnungserlass“ v. 16.10.2023, BStBl. I 2023, 1872, Beispiel 1:

- Durch Anteilskaufvertrag in Jahr 2 wird § 1 Abs. 3 GrEStG verwirklicht, dadurch Zurechnung (auch) zur B KG.
- Durch Anteilsübertragung im Jahr 2 wird § 1 Abs. 2b GrEStG ausgelöst und die Steuer nach § 1 Abs. 3 GrEStG gem. § 16 Abs. 4a GrEStG wieder aufgehoben. Dies ändert nichts an der Zurechnung bei der B KG!
- Beim Anteilsübergang im Jahr 3 ist das Grundstück sowohl der B KG als auch der A GmbH zuzurechnen. Es wird auf Ebene der B KG unmittelbar der Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG verwirklicht, auf Ebene der A GmbH wird mittelbar der Tatbestand des § 1 Abs. 2b GrEStG verwirklicht.

⇒ **Regelmäßige Doppelzurechnung (und ggf. -besteuerung) durch Verknüpfung mit Signing/Closing-Theorie**

GRUNDSTÜCKSZURECHNUNG NACH § 1 ABS. 4A GREStG

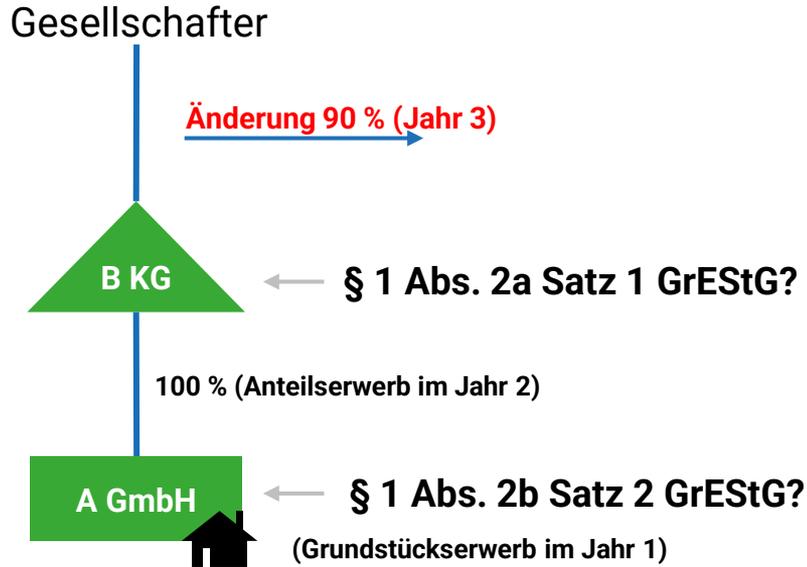
„(4a) Ein Grundstück gehört zum Vermögen einer Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 2a bis 3a, wenn sie es aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat. Die Zugehörigkeit nach Satz 1 endet, wenn ein anderer Rechtsträger das Grundstück aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 1 geführt haben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechtsvorgänge, die nach § 16 Absatz 1 rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Absatz 2 zurückerworben wurden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 2a bis 3a vermieden wird; die Rückgängigmachung und der Rückerwerb gelten für die Zugehörigkeit eines Grundstücks nach den Sätzen 1 und 2 als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung. Ein Grundstück gehört auch zum Vermögen einer Gesellschaft, wenn sie an dem Grundstück die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 innehat. Die Zugehörigkeit nach Satz 4 endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 4 geführt haben.“

Neuregelung durch § 1 Abs. 4a GrEStG

• Grundsätze:

- **Zurechnung** eines Grundstücks zu einer Gesellschaft, wenn es nach **§ 1 Abs. 1 GrEStG** erworben wurde (z.B. Kauf)
- **Keine Zurechnung** durch Verwirklichung einer **Anteilsvereinigung** (§ 1 Abs. 3/3a GrEStG): D.h. keine Doppelzurechnung (und ggf. -besteuerung) mehr möglich
- **Rückwirkende Zurechnungsänderung bei Rückabwicklung nach § 16 GrEStG, aber nur einseitig zu Lasten des Steuerpflichtigen umgesetzt**
- **Zusätzliche Zurechnung bei Erwerb Verwertungsbefugnis möglich (§ 1 Abs. 2 GrEStG)**

GRUNDSTÜCKSZURECHNUNG NACH § 1 ABS. 4A GREStG



Lösung nach neuer Rechtslage

- Durch den Grundstückserwerb in Jahr 1 wurde § 1 Abs. 1 GrEStG verwirklicht, dadurch Zurechnung zur A GmbH.
 - Der Share Deal im Jahr 2 (§ 1 Abs. 3 bei Signing, § 1 Abs. 2b bei Closing) ist für die Zurechnung irrelevant, denn diese Tatbestände ändern nichts an der Zurechnung bei der A GmbH.
 - Beim Anteilsübergang im Jahr 3 ist das Grundstück ausschließlich der A GmbH zuzurechnen.
- ⇒ Nach neuer Rechtslage ist keine Doppelzurechnung (und ggf. -besteuerung) mehr möglich

GRUNDSTÜCKSZURECHNUNG NACH § 1 ABS. 4A GREStG

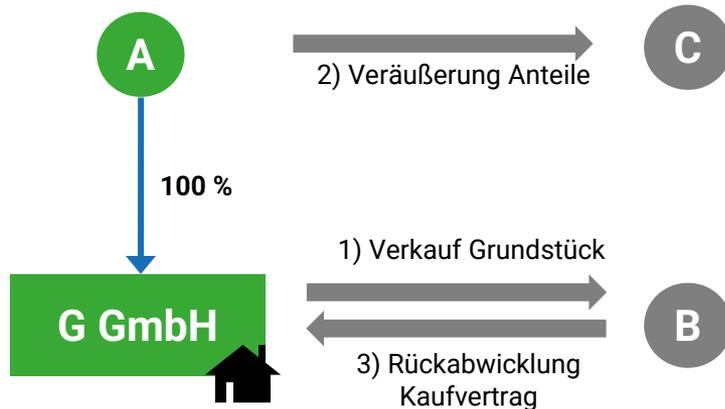
§ 23 Abs. 25 GrEStG

„§ 1 Absatz 4a ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 2a bis 3a anzuwenden, die nach dem 5. Dezember 2024 verwirklicht werden. Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen, die vor dem 6. Dezember 2024 verwirklicht wurden.“

Erstanwendung:

- Die neue Zurechnungsregel greift für alle Erwerbsvorgänge (Anteilserwerbe) ab dem 6.12.2024.
- Umkehrschluss aus § 23 Abs. 25 Satz 2 GrEStG: Für Erwerbsvorgänge ab dem 6.12.2024 spielt es keine Rolle, ob und wann § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG verwirklicht wurden.
- **Aber: Für alle offenen Fälle von Erwerbsvorgängen bis einschließlich 5.12.2024 bleibt es bei der alten Rechtslage:**
 - Doppelzurechnung gem. Zurechnungserlass
 - Abweichende und nicht abschließend geklärte Zurechnung gem. BFH-Rechtsprechung

GRUNDSTÜCKSZURECHNUNG NACH § 1 ABS. 4A GREStG

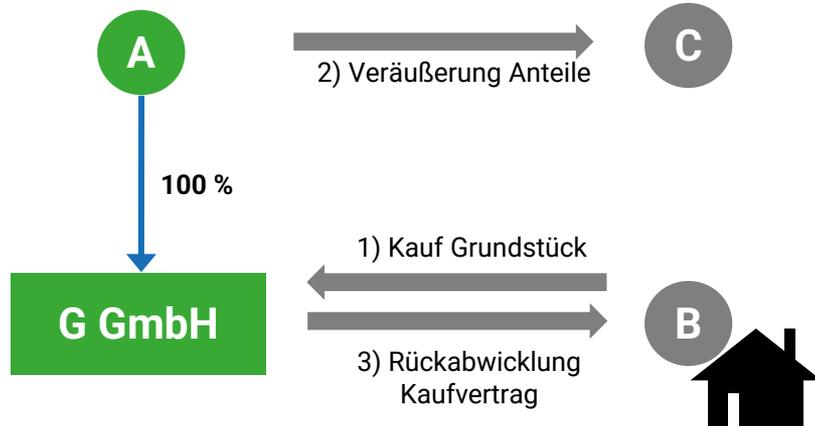


Fallstrick: Rückabwicklung

(4a) [Satz 3] „Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechtsvorgänge, die nach § 16 Absatz 1 rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Absatz 2 zurückerworben wurden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 2a bis 3a vermieden wird; die Rückgängigmachung und der Rückerwerb gelten für die Zugehörigkeit eines Grundstücks nach den Sätzen 1 und 2 als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.“

→ Rückwirkende Zurechnung da ein Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG „vermieden“ wird

GRUNDSTÜCKSZURECHNUNG NACH § 1 ABS. 4A GRESTG

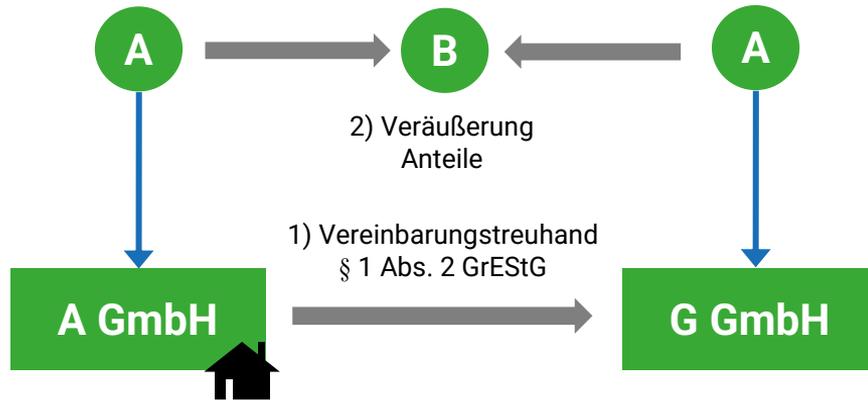


Fallstrick: Rückabwicklung (Abwandlung)

(4a) [Satz 3] „Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechtsvorgänge, die nach § 16 Absatz 1 rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Absatz 2 zurückerworben wurden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 2a bis 3a vermieden wird; die Rückgängigmachung und der Rückerwerb gelten für die Zugehörigkeit eines Grundstücks nach den Sätzen 1 und 2 als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.“

→ Keine rückwirkende Zurechnung da kein Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG „vermieden“ wird?

GRUNDSTÜCKSZURECHNUNG NACH § 1 ABS. 4A GRESTG



Fallstrick: Verwertungsbefugnis

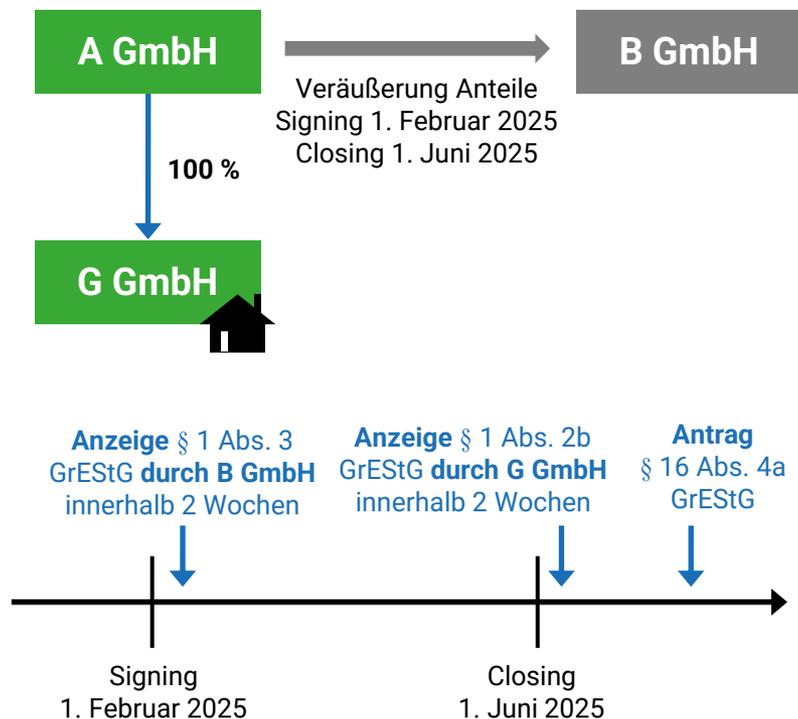
[Sätze 4 und 5] „Ein Grundstück gehört **auch** zum Vermögen einer Gesellschaft, wenn sie an dem Grundstück die **Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2** innehat. Die Zugehörigkeit nach Satz 4 endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 4 geführt haben.“

→ Verdopplung des Grundstücks: Steuerfalle bei Treuhandstrukturen im Konzern?

→ Berücksichtigung von Anteilsbewegungen vor dem 5.12.2024, wenn durch das JStG 2024 eine erstmalige Zurechnung zu einer Gesellschaft erfolgt (Treuhänder)?

Die Signing/Closing-Falle mit zweimaliger Besteuerung

FALLSTRICK SIGNING/CLOSING-THEORIE



- **Verwaltungsauffassung: Zwei grunderwerbsteuerbare Vorgänge**

- § 1 Abs. 3 GrEStG auf Ebene der B GmbH durch Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts (Signing)
- § 1 Abs. 2b GrEStG auf Ebene der G GmbH mit dinglichem Übergang der Anteile (Closing)

- **Abwicklung nach § 16 Abs. 4a GrEStG:**

- Da sowohl das Signing (durch B GmbH) als auch das Closing (durch die G GmbH) fristgerecht und vollständig angezeigt wurden, kann die Festsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG auf Antrag aufgehoben werden.

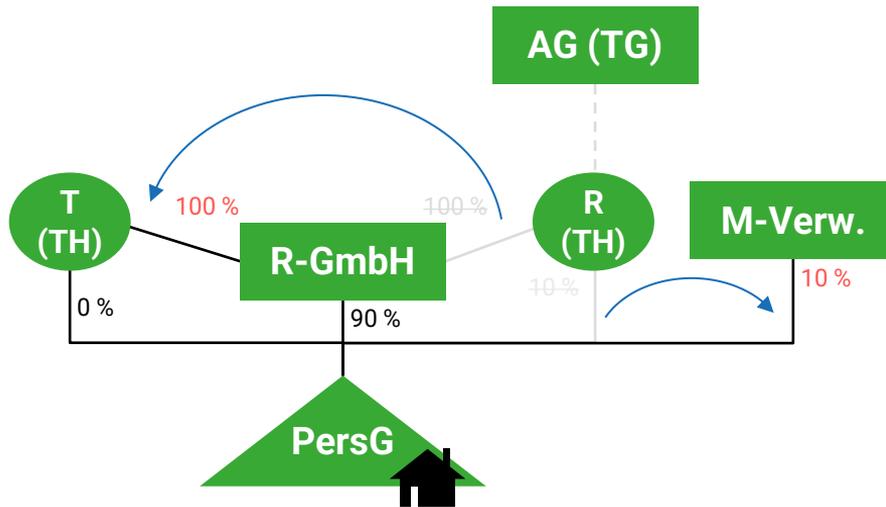
FALLSTRICK SIGNING/CLOSING-THEORIE



- **Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer bei fehlenden, verfristeten oder unvollständigen Anzeigen von Signing und/oder Closing**
- **Doppelte Grunderwerbsteuer bei jedem in einer Betriebsprüfung entdeckten Grunderwerbsteuerfall?**
- **Best Practice Grunderwerbsteueranzeigen**
 - Rechtzeitige Informationsbeschaffung und notfalls Fristverlängerung
 - Vorsorgliche Mehrfachanzeigen bei Risiken (z.B. örtliche Zuständigkeit)

Chancen und Risiken beim Gesellschafterwechsel in § 1 Abs. 2a/2b GrEStG

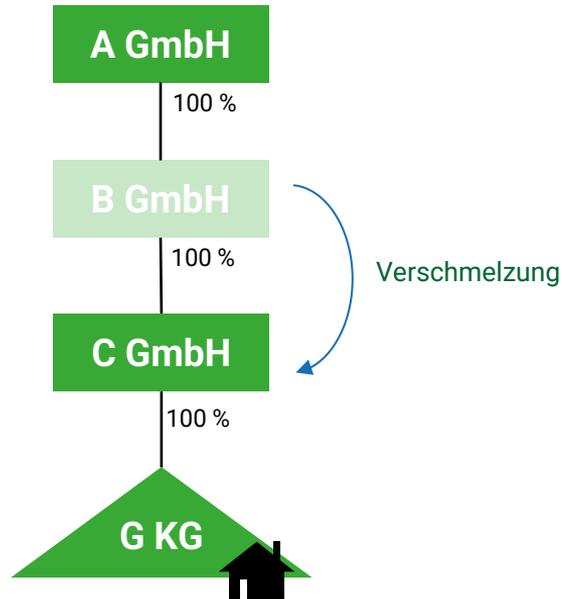
GESELLSCHAFTERWECHSEL IN § 1 ABS. 2A/2B GRESTG



BFH v. 31.7.2024 – II R 28/21

- Sachverhalt (vereinfacht)
 - Wechsel T von unmittelbarer in mittelbare Gesellschafterstellung hinter R-GmbH
 - Funktion als Treuhänder
- Kernaussagen
 - Vorgang steuerbar (§ 1 Abs. 2a GrEStG)
 - T als unmittelbarer Altgesellschafter der grundbesitzenden Klägerin ist Neugesellschafter der R-GmbH (sog. „Ebenenkonzept“)
- Implikationen
 - Vorsicht bei KapG-Beteiligungsketten
 - Treuhand vs. wirtschaftliche Betrachtung

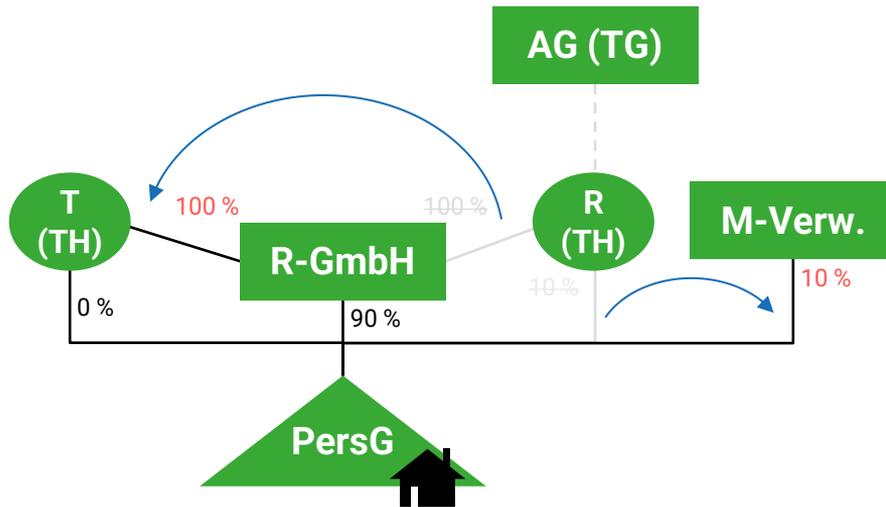
GESELLSCHAFTERWECHSEL IN § 1 ABS. 2A/2B GRESTG



Beteiligungskettenverkürzung

- Unschädlich nach Erlass
- Vereinbarkeit mit Ebenenkonzept?

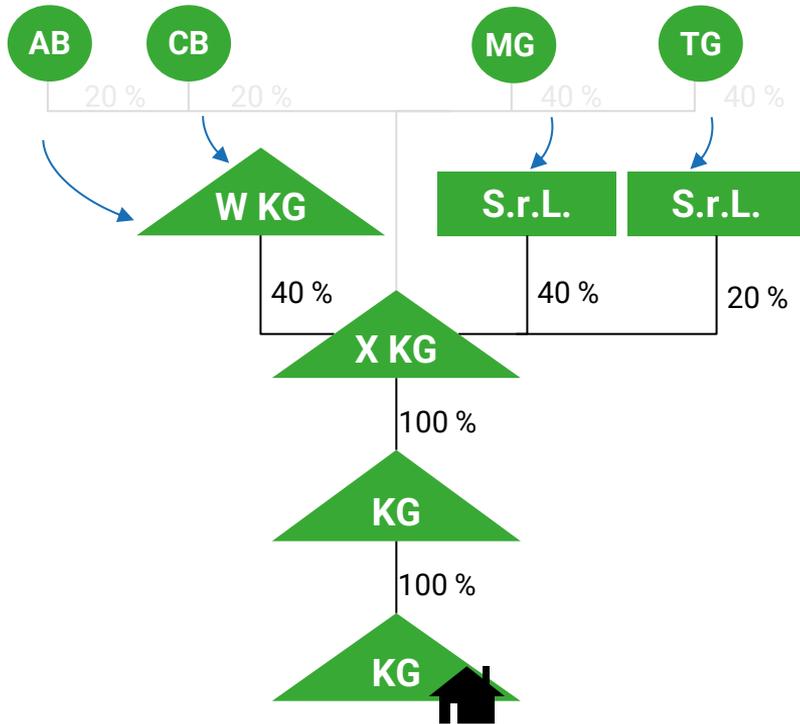
GESELLSCHAFTERWECHSEL IN § 1 ABS. 2A/2B GRESTG



Konkurrenzverhältnis rechtliches und wirtschaftliches Eigentum

- Neuer Gesellschafter i.S.d. § 1 Abs. 2a Satz 4 GrEStG trotz Treuhänderstellung
- Spannungsfeld II B 98/17 (Beteiligung an Treuhänder auf mittelbarer Ebene für § 1 Abs. 3 GrEStG unbeachtlich?)
- Zählquotenrelevanz von sowohl rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum bei § 1 Abs. 2a/2b GrEStG auf mittelbarer Ebene bei beteiligten Kapitalgesellschaften?

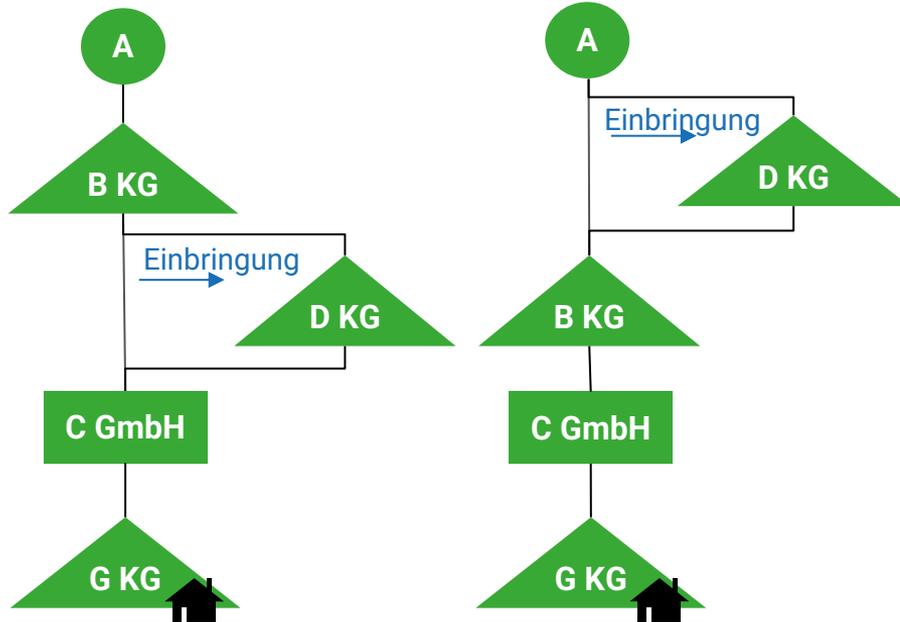
GESELLSCHAFTERWECHSEL IN § 1 ABS. 2A/2B GRESTG



BFH v. 21.8.2024 – II R 16/22

- Sachverhalt (vereinfacht)
 - Übertragung Beteiligung an X KG auf zwischengeschaltete PersG bzw. KapG
- Kernaussagen
 - Vorgang nicht steuerbar
 - Zwischenschaltung PersG auf mittelbarer Ebene (W KG) für die Zählquote in § 1 Abs. 2a GrESTG unbeachtlich
- Implikationen/Offene Fragen
 - Reichweite der Transparenz der PersG?

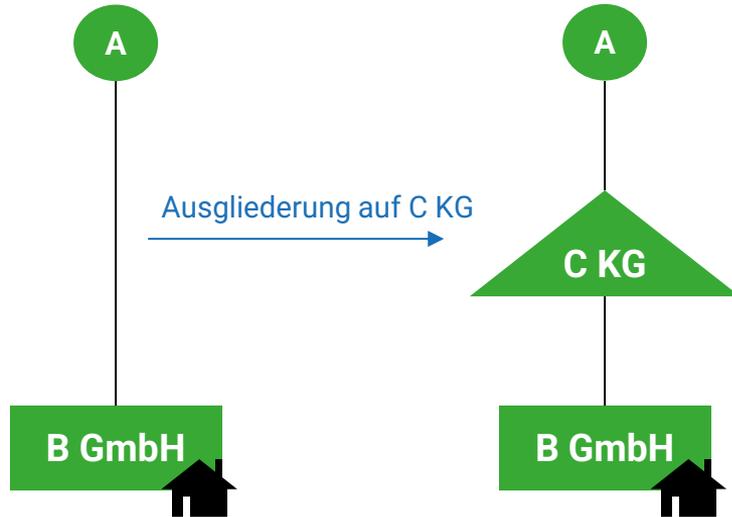
GESELLSCHAFTERWECHSEL IN § 1 ABS. 2A/2B GRESTG



Folgen für gemischte Beteiligungsketten?

- Transparenz von PersG auf mittelbarer Ebene (BFH v. 21.8.2024 – II R 16/22)
- Strenges Ebenenkonzept bei beteiligten KapG (BFH v. 31.7.2024 – II R 28/21)

GESELLSCHAFTERWECHSEL IN § 1 ABS. 2A/2B GRESTG



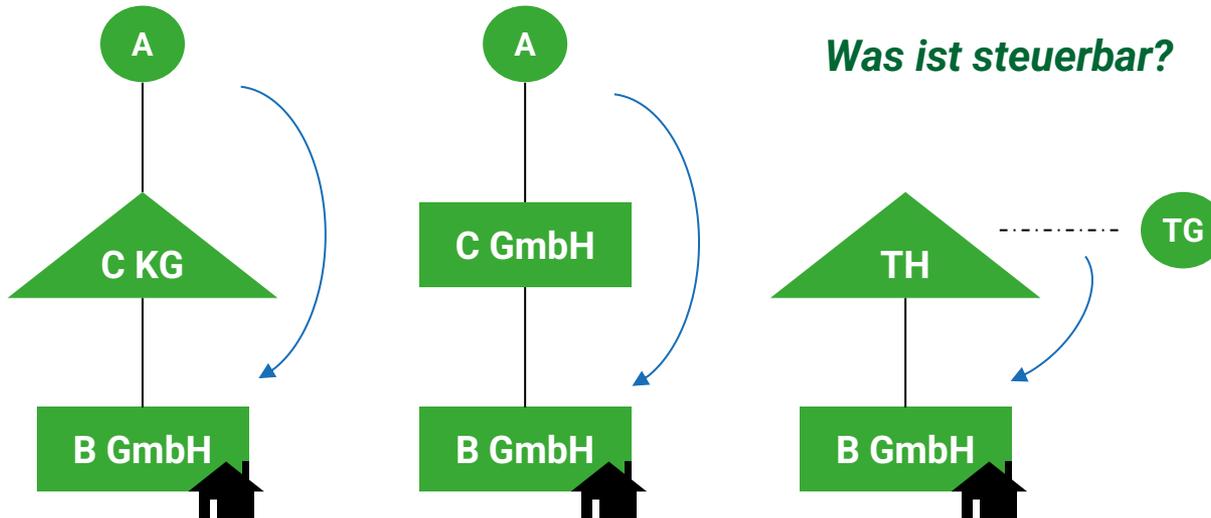
Zwischenschaltung auf unmittelbarer Ebene

- FG Baden-Württemberg v. 26.04.2024 – 5 K 1696/23 (Rev. BFH II R 16/24)
- Ähnlich zu § 1 Abs. 2a GrEStG bereits BFH v. 25.9.2013 – II R 17/12

GESELLSCHAFTERWECHSEL IN § 1 ABS. 2A/2B GRESTG

Rechtunsicherheit Wechsel von mittelbarer zu unmittelbarer Gesellschafterstellung

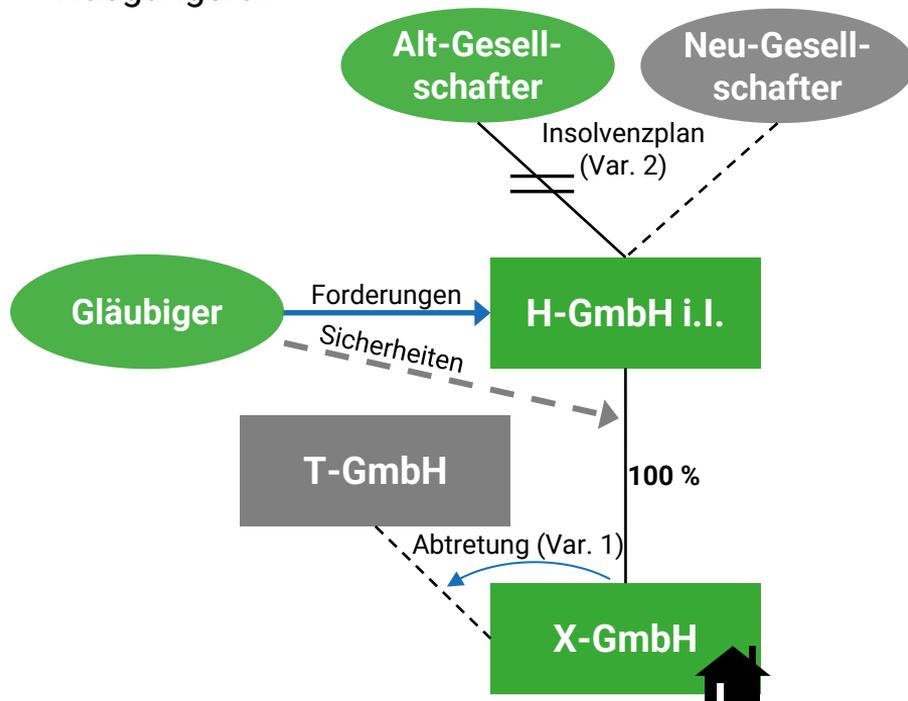
Was ist steuerbar?



Restrukturierung – Treuhand und Kapitalschnitt/-erhöhung

RESTRUKTURIERUNG – TREUHAND UND KAPITALSCHNITT/-ERHÖHUNG

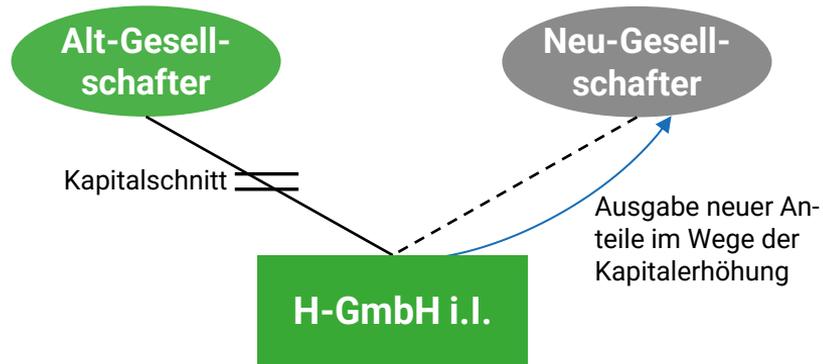
Ausgangsfall



- Über das Vermögen der H-GmbH, die ihrerseits Alleingesellschafterin der (nicht insolventen) grundbesitzenden X-GmbH ist, wird ein Insolvenzverfahren eröffnet
- Die Anteile der X-GmbH dienen als Sicherheit (z.B. Verpfändung zugunsten des Gläubigers); es ist Verwertungsreife eingetreten
- Var. 1: Zum Zwecke der Verwertung wird eine doppelnutzige Treuhand aufgesetzt
 - Alt. a: Auf den Treuhänder T-GmbH werden 100 % übertragen
 - Alt. b: Auf die T-GmbH werden 89 % übertragen
- Var. 2: Auf Ebene der H-GmbH kommt es im Rahmen eines Insolvenzplans zu einem Kapitalschnitt; im Wege der Kapitalerhöhung erwirbt ein Neugesellschafter alle Anteile an der H-GmbH

RESTRUKTURIERUNG – TREUHAND UND KAPITALSCHNITT/-ERHÖHUNG

Insolvenzplan

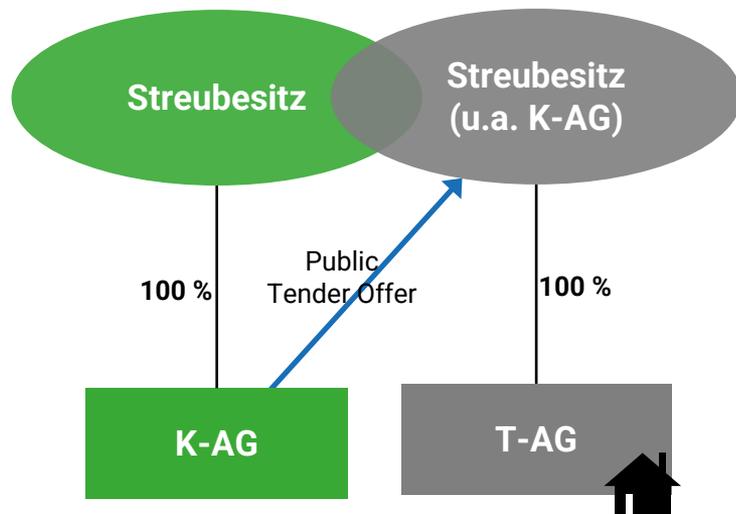


- Welche Tatbestände kommen in Betracht?
- Signing-/Closing-Problematik?

Gründerwerbsteuer bei Kapitalmarkttransaktionen

BÖRSENKLAUSEL, § 1 ABS. 2C GRESTG

Ausgangsfall



- Die Aktien der K-AG und der T-AG sind zum Handel am regulierten Markt der Börse Stuttgart zugelassen
- Die K-AG will die T-AG im Wege des Anteilstausches übernehmen
- Die K-AG hält bereits (wenige) Aktien der T-AG, die sie über die Börse erworben hat
 - Var. 1: Erwerb vor dem 1.7.21
 - Var. 2: Erwerb nach dem 30.6.21
- Einige Aktionäre der T-AG sind zugleich Aktionäre der K-AG; in welchem Umfang und seit wann, lässt sich nicht ermitteln

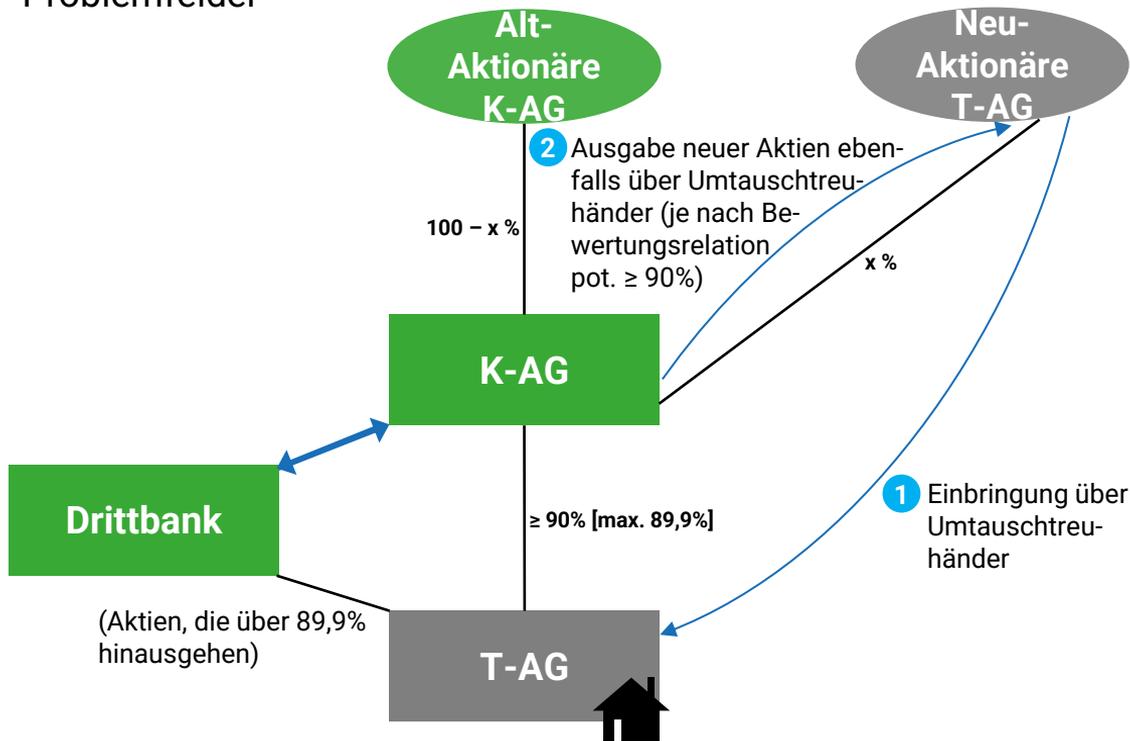
BÖRSENKLAUSEL, § 1 ABS. 2C GRESTG

Wortlaut

(2c) Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes im Sinne von Absatz 2a Satz 1 und Absatz 2b Satz 1 bleiben Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Betracht, die zum Handel an einem im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenen organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einem Drittlandhandelsplatz, der gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU von der Europäischen Kommission als gleichwertig erklärt wurde, zugelassen sind, soweit der Anteilsübergang auf Grund eines Geschäfts an diesem Markt oder Drittlandhandelsplatz oder einem multilateralen Handelssystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfolgt.

BÖRSENKLAUSEL, § 1 ABS. 2C GRESTG

Problemfelder



- Variante 1 (K-AG bereits am 1.7.2021 beteiligt): Folgen eines Erwerbs als Altgesellschafter?
- Variante 2 (K-AG erst später beteiligt):
 - Öffentliche Übernahme Fall der Börsenklausel?
 - Vermeidet Erwerb von mind. 10,1 % der Aktien über die Börse § 1 Abs. 2b GrEG?
- Implikationen der Einschaltung des Umtauschtreuhänders?
- Vermeidung § 1 Abs. 3 GrEG durch Einschaltung eines Dritten?

MoPeG – Handlungsbedarf vor 31.12.2026?

MOPEG – MAßNAHMEN VOR 31.12.2026?

§ 5 GrEStG – Übergang auf eine Gesamthand	§ 6 Abs. 1/2 GrEStG – Übergang von einer Gesamthand	§ 6 Abs. 3 GrEStG – Übergang zwischen Gesamthandsgemeinschaften
<ul style="list-style-type: none"> • Übergang von Alleineigentum oder Miteigentum von Gesamthänder(n) auf Gesamthand • Befreiung anteilig im Umfang der Beteiligung am Vermögen • Nachbehaltensfrist 10 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Übergang von Gesamthand auf Gesamthänder • Befreiung anteilig im Umfang der Beteiligung am Vermögen • Vorbehaltensfrist 10 Jahre, bei Anteilsvereinigung 15 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Übergang von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand • Befreiung anteilig, soweit Beteiligungskongruenz besteht • Vorbehaltensfrist 10 Jahre • Nachbehaltensfrist 10 Jahre
<p>Gesamthänder</p> <p>PersG</p> <p>Übertragung Grundbesitz</p>	<p>Gesamthänder</p> <p>PersG</p> <p>Übertragung Grundbesitz</p>	<p>Gesamthänder</p> <p>PersG</p> <p>PersG</p> <p>Übertragung Grundbesitz</p>

MOPEG – MAßNAHMEN VOR 31.12.2026?

§ 24 GrEStG (gültig nur bis 31.12.2026)

„Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) gelten für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.“

§ 23 Abs. 27 GrEStG

„§ 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen für verwirklichte Übergänge nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass anstelle des Vermögens der Gesamthand das Gesellschaftsvermögen tritt.“

Befristete Fortgeltung der Steuerbefreiungen:

- Die gesetzliche Fiktion des § 24 GrEStG, dass die Personengesellschaften in der Rechtslage nach dem MoPeG als „Gesamthand“ gelten, ist bis Ende 2025 befristet.
- Ob die Anwendung der §§ 5, 6, 7 Abs. 2 GrEStG auch ohne diese Fiktion im Auslegungswege erreichbar ist, ist streitig.

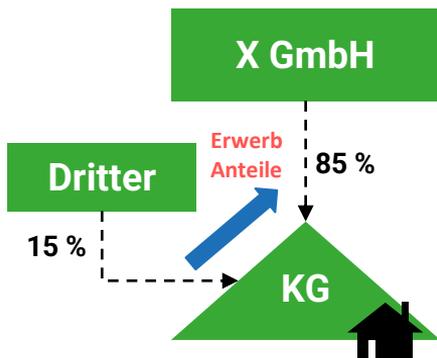
⇒ Anwendungssicherheit für die Steuerbefreiungen in §§ 5, 6, 7 Abs. 2 GrEStG nur bis Ende 2026!

Regelung für laufende Nachbehaltensfristen:

- Für Zwecke aller noch offenen Nachbehaltensfristen wurde i.R.d. JStG 2024 eine weitergehende Fiktion geregelt.
 - Personengesellschaften gelten gemäß § 23 Abs. 27 GrEStG bis zum Fristablauf als Gesamthand.
- ⇒ Kein „automatischer“ Sperrfristverstoß am 31.12.2026

MOPEG – MAßNAHMEN VOR 31.12.2026?

„Erwerb außenstehender Anteile“

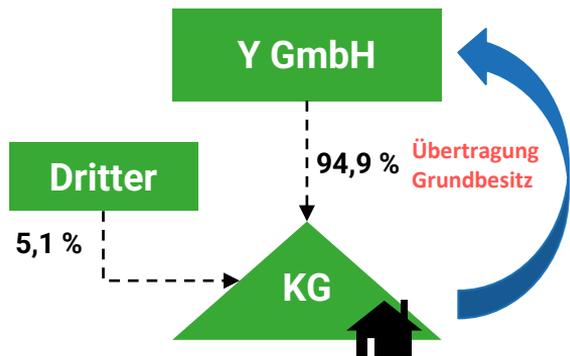


„Erwerb außenstehender Anteile“

- Steuerbefreit im Umfang der Beteiligung an der PersG (§ 6 Abs. 2 GrEStG)
- Qualität der Gesellschafterstellung und Vorbehaltensfrist beachten

MOPEG – MAßNAHMEN VOR 31.12.2026?

„Grundstücksentnahme“

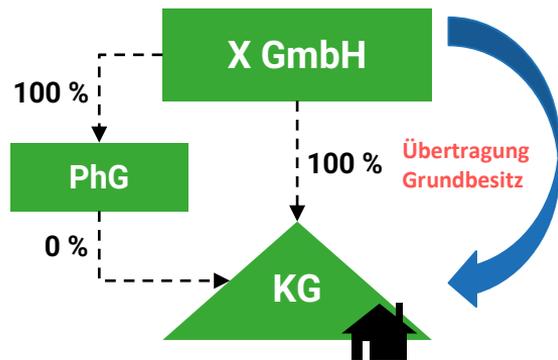


„Grundstücksentnahme“

- Steuerbefreit im Umfang der Beteiligung an der PersG (§ 6 Abs. 2 GrEStG)
- Vorbehaltensfrist beachten

MOPEG – MAßNAHMEN VOR 31.12.2026?

„Step-Up-Modell“

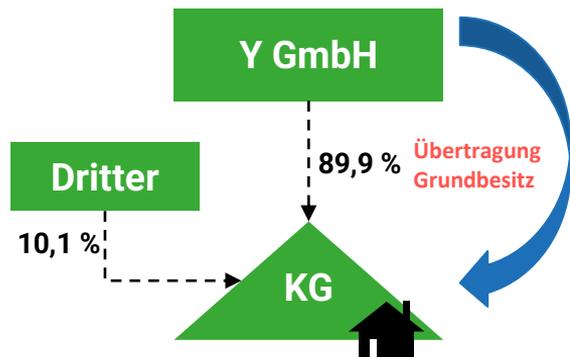


„Step-Up-Modell“

- Handelsrechtlicher Step-Up
- Grunderwerbsteuerlich befreit nach § 5 Abs. 2 GrEStG

MOPEG – MAßNAHMEN VOR 31.12.2026?

„Blocker-Struktur“



„Blocker-Struktur“

- Schutz vor GrESt durch zukünftige Anteilsübertragungen
- Partizipation Dritter und hohes Eintrittsgeld (ErtragSt, nur anteilige GrESt-Befreiung § 5 Abs. 2 GrEStG)?

VIELEN DANK

für Ihre Aufmerksamkeit



FORUM

Transaktionen im Steuerrecht e.V.